

IX. Nachtrag zum Strassengesetz

Antrag vom 2. März 2026

SP-GRÜNE-GLP-Fraktion (Sprecher: Kobler-Gossau)

Art. 11^{bis}:

Streichen.

Begründung:

Art. 11^{bis} ist überflüssig, er übernimmt lediglich die bestehende Rechtsprechung des Bundesgerichtes. Die Gemeinden tragen die Verantwortung für Sicherheit, Lärmschutz und städtebauliche Qualität auf ihren Strassen. Viele Kantons- und Gemeindestrassen 1. Klasse benötigen aus Sicherheits- oder Lärmschutzgründen zwingend Tempo 30. Art. 11^{bis} schränkt diese notwendige Flexibilität unnötig ein, obwohl die Gemeinden und Städte die lokalen Gegebenheiten am besten kennen.

Durch diesen unnötigen Gesetzesartikel entsteht der Eindruck, dass der Kanton bewusst eine restriktivere Praxis etablieren will, obwohl die bestehenden Leitplanken für die Einführung von Tempo 30 bereits sehr streng sind. Das erschwert sachgerechte Lösungen in vielen Gemeinden und Städten, die aus Sicherheits- oder Lärmgründen zwingend tiefere Geschwindigkeiten brauchen.